

Neues zum DSGVO-Schaden: Reicht ein bloßer Ärger?

Die DSGVO-Schadensersatzklagen nehmen zu – dazu ergangene Rechtsprechung ebenfalls. In einem EuGH-Verfahren wurden unlängst die Schlussanträge des Generalanwalts zur Auslegung der zentralen Schadensersatznorm vorgelegt. Die dortigen Positionierungen helfen enorm bei einer Eindämmung der aktuellen Klageflut: Welche Anforderungen sind an das Vorliegen eines (immateriellen) Schadens im Sinne von Art. 82 DSGVO zu stellen?

Hintergrund des unter dem Az. C-300/21 geführten [Vorabentscheidungsverfahrens](#) ist ein vor dem OGH in Österreich geführter Rechtsstreit, in dem der Kläger von der Österreichischen Post AG 1.000 EUR Schadensersatz auf Grundlage von Art. 82 DSGVO geltend macht. Die Beklagte hatte ohne Einwilligung Informationen über die politischen Affinitäten der österreichischen Bevölkerung erhoben, um zielgruppengerichtet Wahlwerbung versenden zu können. Der hiervon betroffene Kläger fühlte sich von der ihm auf diese Weise zugeschriebenen politischen Gesinnung beleidigt und trug vor, dass das Verhalten der Beklagten bei ihm großes Ärgernis sowie ein Gefühl der Bloßstellung ausgelöst habe, für dessen Kompensation er mit seiner Klage immateriellen Schadensersatz verlangt. Aber ist dafür Schadensersatz zu zahlen?

Gegenstand des EuGH-Verfahrens

Um dies zu klären, hat der EuGH drei Fragen zu beantworten, von denen zwei praktisch besonders relevant sind (und von den deutschen Gerichten derzeit uneinheitlich beantwortet werden):

- (1) Erfordert der Schadensersatzanspruch einen tatsächlich erlittenen Schaden beim Betroffenen oder reicht jede DSGVO-Verletzung für die Bejahung eines Schadens?
- (2) Reicht ein bloßes Ärgernis auf Seiten des Betroffenen für einen immateriellen Schaden oder muss mehr passiert sein?

Am 06.10.2022 hat der Generalanwalt am EuGH Manuel Campos Sánchez-Bordana seine [Schlussanträge](#) im Verfahren veröffentlicht. Seine Position lässt von Schadensersatzforderungen betroffene Unternehmen aufatmen:

- Ein Schaden muss dargelegt werden. Es genügt nicht, nur einen Datenschutzverstoß darzutun. Der DSGVO-Schadensersatz stellt keine Strafe für einen DSGVO-Verstoß dar, sondern soll erlittene Nachteile ausgleichen.

Diese Ansicht des Generalanwaltes entspricht auch der Mehrheitlich von den deutschen Gerichten vertretenen Rechtsauffassung, die für den Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO überwiegend die Darlegung und den Nachweis eines tatsächlichen Schadens verlangt haben.

- Ein Ausgleich ist aber nicht bereits für ein bloßes Ärgernis oder Unmut zu zahlen.

Wie geht es weiter?

Die endgültige Entscheidung des EuGH steht noch aus, einen Termin zur Urteilsverkündung gibt es noch nicht. Ob der EuGH den Schlussanträgen folgt, ist offen – meistens ist das aber der Fall. Wir halten Sie informiert!



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de